OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701260/2/KLi

Datum:
Linz, 20. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 29. August 2021 der M B, geb. x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 16. August 2021, GZ: BHGR/921080005690/21, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen; mit der Maßgabe, dass die verletzte Norm und Strafbestimmung „§ 82 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91 idF BGBl. I Nr. 61/2016“ lautet.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. August 2021, GZ: BHGR/921080005690/21, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) vorgeworfen.

Die Bf habe sich am 28. Februar 2021, um 16:30 Uhr in G, durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Die Bf habe während einer Amtshandlung nach dem Epidemiegesetz (Corona-Demo) die amtshandelnden Beamten lautstark beschimpft und dabei wild mit den Händen vor deren Köpfen herumgestikuliert, sodass die Beamten zurückweichen hätten müssen, um nicht getroffen zu werden. Im Zuge der Amtshandlung habe die Bf die Beamten mit den Worten: „Schleichts eich, ihr Idioten von der Polizei. Hab genug von eich, Gehts weg, lasst mi gehen. Auf der BH sind a lauter Idioten, bei den Idioten von der BH war i schon, die kennen si eh ned aus. Ich habe keine Zeit, dass ich immer zu den Idioten fahr. Ich geh jetzt, is ma wurscht, was ihr wollt. Ich hab keine Zeit für den Scheißdreck“ udgl. angeschrien.

Die Bf habe dadurch § 82 Abs. 1 SPG verletzt. Gemäß § 82 Abs. 1 SPG werde über die Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt. Ferner habe die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 29. August 2021 Beschwerde, mit der sie vorbrachte, sich an das „Lassts mi gehen“ erinnern zu können. Sie kenne die Gesetzeslage und es habe sich von Anfang an um eine willkürliche und amtsanmaßende Amtshandlung gehandelt. Ihr Verhalten sei reine Notwehr gewesen, da ihre Abmahnung ebenso ignoriert worden sei und der Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG in keinster Weise erfüllt sei. Die Organe hätten weder Abstand gehalten, noch sei es nötig gewesen, sich vor ihr aufzubäumen und sie dadurch gegen ein Tor zu drängen. Dass der Tatbestand einer Verletzung im Zuge der COVID-19-Schutzmaßnahmen in keinster Weise bestanden habe, sei bereits bestätigt worden. Somit habe es keine gesetzliche Anordnung der Organe zu dieser Amtshandlung gegeben.

Sich anzumaßen, eine Prognose ihres Einkommens zu stellen sei ebenfalls als bedenklich zu sehen und das Strafermessen sei absolut unrealistisch. Sie sei

Mutter von zwei schulpflichtigen Kindern und kein Großverdiener. Sie ersuche daher nochmals, dieses Strafverfahren endgültig zu erlassen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 31. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf lediglich 100 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung zunächst von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass von der Bf ihr Unmut über die Amtshandlung und ihre diesbezüglichen Aussagen nicht in Abrede gestellt wurden. Sie versucht allerdings, dem Tatvorwurf entgegen zu halten, dass die einschreitenden Polizeibeamten ihrerseits verschiedene Bestimmungen nicht eingehalten hätten.

Auch dass sie abgemahnt wurde, bestritt die Bf in der Beschwerde – aber auch im gesamten Verfahren vor der belangten Behörde – nicht. Vielmehr behauptete sie, sie habe ihrerseits die einschreitenden Beamten ebenfalls abgemahnt, weil sie die Abstandsregeln nicht eingehalten hätten.

II.2. Entsprechend der im Akt einliegenden Anzeige der PI Grieskirchen führten die einschreitenden Organe der öffentlichen Aufsicht am 28. Februar 2021 um 16:30 Uhr in G im Zuge einer Veranstaltung betreffend Corona-Maßnahmen („Spaziergang“) Kontrollen hinsichtlich der Bestimmungen der 2. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung durch.

II.3. Im Zuge dieser Kontrollen wurde die Bf angetroffen, die keine FFP2-Maske trug. Sie wurde daraufhin angehalten, um eine Kontrolle im Hinblick auf ein Maskenbefreiungsattest und eine Identitätsfeststellung durchführen zu können.

Die Bf begann daraufhin laut zu schreien sowie zu gestikulieren und weigerte sich, ihre Identität bekannt zu geben. Trotz mehrmaliger Abmahnung der einschreitenden Polizeiorgane setzte die Bf dieses Verhalten fort. Sie wurde im Zuge ihres Schreiens und Gestikulierens sogar von anderen Demonstrationsteilnehmer aufgefordert, sich zu beruhigen. Schließlich gelang es dem Ehegatten der Bf auf sie einzuwirken, sodass die Amtshandlung der Identitätsfeststellung abgeschlossen werden konnte.

II.4. Während der Amtshandlung beschimpfte die Bf die Beamten mit folgenden Worten:

„Schleichts eich. Idioten von der Polizei. Hab ganz gnuag von eich, Geht's weg, lassts mi gehen. Auf der BH sind a lauter Idioten. Ba die Idioten von der BH war i schon, die kennen si eh net aus. Ich hab keine Zeit, dass ich immer zu die Idioten fahr. Ich geh jetzt. Is ma wurscht, was ihr wollt's. Es is mei Recht. I hab ka Zeit für den Schießdreck. Ich derf mi net aufregen. Ihr regts mi auf. Ihr könnts mi net festhalten."

III. Beweiswürdigung:

III.1. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist zunächst festzuhalten, dass sich der gegen die Bf gerichtete Tatvorwurf zunächst aus einer Anzeige der PI Grieskirchen vom 10. März 2021, GZ: PAD/21/00379954/001/VStV, ergibt. In der Anzeige wurde festgehalten, dass sich die Bf im Zuge einer Amtshandlung nach dem Epidemiegesetz gegenüber den einschreitenden Beamten durch Schreien und Gestikulieren trotz vorausgegangener Abmahnung aggressiv verhalten habe. Sie habe die Beamten durch lautes Schreien beschimpft und vor den Beamten gefuchtelt und gestikuliert. Sie habe die Polizei und die Bezirkshauptmannschaft als Idioten bezeichnet.

III.2. Aus einer schriftlichen Stellungnahme des Zeugen GrInsp. E an die belangte Behörde vom 15. März 2021 ergibt sich, dass im Zuge eines sog. Corona-Spazierganges gleich zu Beginn ein Mann und eine Frau (die Bf) kontrolliert worden seien, weil sie keinen Mund-Nasen-Schutz getragen hätten. Die Frau habe sofort äußerst aggressiv reagiert und die Beamten angeschrien, sie sollten ihr aus dem Weg gehen, sie habe ein Recht zum Spazierengehen und sie werde sich das nicht gefallen lassen. Nachdem sie von den Beamten zur Seite gelotst worden sei, habe sie so laut sie konnte zu schreien begonnen und die Beamten beschimpft. Trotz Abmahnung ihr Verhalten einzustellen, habe sie ihr Verhalten fortgesetzt, laut

herumgeschrien und vor den Köpfen der Beamten gestikuliert, sodass diese gezwungen gewesen seien, zurückzuweichen. Trotz Belehrung über den Grund der Amtshandlung und die erforderliche Identitätsfeststellung habe die Bf darauf nicht reagiert und sie habe ihr massives Herumschreien und Herumfuchteln fortgesetzt. Sogar mehrere Demonstrationsteilnehmer hätten die Bf aufgefordert, sich zu beruhigen. Die Bf sei auch darüber belehrt worden, dass sie gegen eine Bestrafung Einspruch erheben könne. Schließlich habe der Mann der Bf ihre Daten bekannt gegeben.

Die Bf habe während der Amtshandlung die Beamten mit folgenden Worten beschimpft:

„Schleichts eich. Idioten von der Polizei. Hab ganz gnuag von eich, Geht's weg, lassts mi gehen. Auf der BH sind a lauter Idioten. Ba die Idioten von der BH war i schon, die kennen si eh net aus. Ich hab keine Zeit, dass ich immer zu die Idioten fahr. Ich geh jetzt. Is ma wurscht, was ihr wollt's. Es is mei Recht. I hab ka Zeit für den Schießdreck. Ich derf mi net aufregen. Ihr regts mi auf. Ihr könnts mi net festhalten."

III.3. In seiner Vernehmung vor der belangten Behörde bestätigte der Zeuge zunächst die Angaben in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 15. März 2021. Zusätzlich gab der Zeuge an, dass die Bf entgegen ihrer Behauptung nicht kooperativ gewesen sei und erst ihr Gatte dazu beigetragen habe, dass die Situation nicht noch mehr eskaliert sei, zumal der Gatte schließlich den Ausweis der Bf ausgehändigt und ein Maskenbefreiungsattest vorgezeigt habe, das allerdings nur aus der Ferne eingesehen werden habe können. Während der gesamten Amtshandlung sei die Bf wiederholt aufgefordert worden, ihr aggressives Verhalten einzustellen; sogar andere Demonstrationsteilnehmer hätten die Bf aufgefordert, sich zu beruhigen. Erst als ihr Gatte eindringlich auf sie eingeredet habe, habe sich die Bf so weit beruhigt, dass die Amtshandlung der Identitätsfeststellung durchgeführt werden habe können.

III.4. Bekanntermaßen ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Straßenaufsichtsorganen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen des Verkehrsgeschehens zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. ua. VwGH 28. November 1990, 90/03/0172).

Nichts anderes kann für Organe der öffentlichen Sicherheit gelten, die im Zuge einer Demonstration die Einhaltung von Corona-Schutzmaßnahmen kontrollieren und in diesem Zusammenhang auch Übertretungen des SPG wahrnehmen.

III.5. Demgegenüber konnte sich die Bf frei verantworten. Es ist zu berücksichtigen, dass sie nicht zur Wahrheit verpflichtet war und durch ihr wie immer geartetes Vorbringen keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hatte. Es ist naheliegend, dass die Bf den Sachverhalt so schilderte, wie er für sie am günstigsten ist. Dies auch deshalb, weil gegen sie wegen dieses Vorfalles ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist. Die Bf hat auch lediglich vorgebracht, die einschreitenden bzw. anzeigenden Beamten hätten willkürlich und amtsanmaßend gehandelt, sowie ungesetzliche Anordnungen im Sinn einer Hexenjagd auf maskenbefreite Personen getroffen. Außerdem hätten die Beamten ihrerseits keinen Abstand eingehalten. Beim Verhalten der Bf habe es sich um eine Affekthandlung bzw. um Notwehr gehandelt. Wie sich das Gespräch zwischen der Bf und den einschreitenden Beamten aus der Sicht der Bf tatsächlich ereignet hat, bleibt jedoch offen. Die Glaubwürdigkeit der Bf war insgesamt daher als wesentlich geringer zu beurteilen und konnte ihrer Verantwortung damit letztlich nicht gefolgt werden.

IV. Rechtslage:

Die einschlägige Gesetzesbestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016 lautet:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber einem Organ (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine Aufgaben wahrnimmt.

V.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre Aufgaben wahrnahmen, indem sie am 28. Februar 2021 um 16:30 Uhr in G im Zuge einer Veranstaltung betreffend Corona-Maßnahmen („Spaziergang“)

Kontrollen hinsichtlich der Bestimmungen der 2. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung durchführten.

V.2.1. Weiters erfordert § 82 Abs. 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten.

Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], Fn. 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren, beides als Ausdruck der Aggressivität.

Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn, dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

V.2.2. Im vorliegenden Fall ist nach dem festgestellten Sachverhalt unbestritten, dass die Bf – nervlich angespannt – lautstark ihren Unmut zunächst über das Einschreiten der Beamten, in der Folge die Identitätsfeststellung und nicht zuletzt über die Überprüfung eines Maskenbefreiungsattestes aussprach. Auch wenn sie das polizeiliche Einschreiten im Hinblick auf die Corona-Schutzbestimmungen nicht einsah, entbehrte ihr Verhalten der gebotenen Ruhe und Besonnenheit. Ihre Äußerungen waren dabei von entsprechender expressiver Lautstärke und Ausdrucksweise begleitet. Das Auftreten der Bf ist daher durchaus als aggressiv im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG zu betrachten.

V.2.3. Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist, die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

Selbst die Bf bestreitet nicht, abgemahnt worden zu sein, weshalb auch dieses Tatbestandselement als gegeben anzusehen ist.

V.2.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Bf die objektive Tatseite erfüllt.

V.3. § 82 Abs. 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

V.3.1. Es ist nun zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

V.3.2. Die Bf hätte sich dessen bewusst sein müssen, dass sie durch ihr Verhalten den Beamten gegenüber völlig überzogen reagierte.

V.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

V.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

V.4.1. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 100 Euro, wobei sie entsprechend gewürdigt hat, dass die Bf gegenüber den Beamten völlig überzogen reagiert hat und ihre unverhältnismäßige Erregung gegenüber den Beamten keinesfalls entschuldigt werden konnte.

V.4.2. Die Bf hat im Verfahren keine konkreten Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen gemacht. Erst in der Beschwerde hat die Bf angegeben für zwei Kinder sorgepflichtig und kein Großverdiener zu sein.

In Anbetracht der Heftigkeit der Wortwahl der Bf und ihrem Verhalten gegenüber den einschreitenden Beamten kann aus spezialpräventiver Sicht – auch bei Berücksichtigung der Sorgepflichten der Bf – nicht erkannt werden, dass die verhängte Strafe, die im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist, zu hoch bemessen wäre.

V.5. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich

100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

In diesem Sinn war der Bf in Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 Euro aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer